

Jugendhaus Bingen, Stadtteil - und Jugendtreff Büdesheim

Hausordnung Stadtteiltreff Büdesheim, Osterbergstraße 30

1. Zweckbestimmung

Der Stadtteiltreff in Büdesheim ist eine jugendpflegerische und gemeinwesenorientierte, öffentliche Einrichtung des Fördervereins Soziale Arbeit Bingen e.V. und dient der Begegnung junger Menschen, Familien, Erwachsenen in der Regel von 4 – 80 Jahren zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Bildungs- und Kulturarbeit.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen in der Einrichtung entnommen werden.

3. Benutzung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten des Stadtteiltreffs sowie der Außenbereich, dürfen nur unter Aufsicht Beauftragter oder unter Leitung von Fachkräften genutzt werden.

Diese Räume sind nach der Nutzung besenrein und aufgeräumt zu verlassen.

Am Ende eines jeden Öffnungstages ist zu überprüfen, ob alle Beleuchtungskörper und elektrische Geräte ausgeschaltet, alle Heizkörper im Winter auf „Zwei“ zurückgestellt, die Wasserhähne abgedreht und alle Fenster verschlossen und die Rollläden runtergelassen sind. Die Markise muss eingefahren werden!

Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass die Fußböden weder durch Kaugummi oder ähnliches beschädigt oder verschmutzt werden.

Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Schäden sind den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sofort mitzuteilen.

Wer absichtlich oder fahrlässig Schaden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar und schadensersatzpflichtig. Außerdem muss in solchen Fällen auch mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Rauchen ist in den Einrichtungen nicht erlaubt.

4. Garderobe

Für mitgebrachte Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

5. Bekanntmachungen

Aushänge oder Bekanntmachungen dürfen nur im Schaukasten am Haus in Absprache mit den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen angebracht werden.

6. Getränke / Alkoholausschank

Der Ausschank hochprozentiger alkoholischer Getränke (z.B. Spirituosen) ist grundsätzlich verboten.

Der Ausschank von Alkohol findet nur im Frauentreff statt. Es gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.

Es besteht ein reichhaltiges Angebot an nicht alkoholischen Getränken.

Jugendhaus Bingen, Stadtteil - und Jugendtreff Budesheim

7. Hausverbot

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen üben das Hausrecht aus. Sie können es auch an einen ausdrücklich dazu bestimmten Menschen, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, übertragen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Stadtteiltreff kann Besucher*innen ohne vorherige Verwarnung Hausverbot erteilt werden.

Hausverbot wird mündlich erteilt und gegebenenfalls schriftlich bestätigt. Ein Hausverbot kann auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden. Die von einer solchen Maßnahme Betroffenen sind vorher anzuhören.

8. Als Verstöße gegen die Hausordnung sind insbesondere anzusehen:

- a) Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen
- b) Körperliche Auseinandersetzungen oder anderes anstößiges Verhalten (z.B. Trunkenheit, Berauschtigkeit, Lärmbelästigung, Anpöbeln, Werfen mit Gegenständen, Bespucken von Personen, Belästigung von Anwohnern etc.) im Stadtteiltreff und dem dazugehörigen Gelände
- c) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken.
- d) Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von Rauchmitteln und Rauschgiften
- e) Rassistische, fremdenfeindliche, sexistische, homophobe Äußerungen sowie jegliche weitere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- f) Das Verbreiten von Gedanken- oder Schriftgut, welches gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist.

9. Außengelände

Das Außengelände ist sauber zu halten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

10. Bild- und Tonmaterial

Während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen kann Bild- und Tonmaterial entstehen, welches seitens des Fördervereins Soziale Arbeit Bingen e. V. für mediale Zwecke verwendet werden darf (Facebook/ Instagram/ Homepage/ Zeitung etc.). Durch Betreten der jeweiligen Einrichtungen erklären sich die Besucher*innen bzw. die Personensorgeberechtigten mit dieser Regelung einverstanden.

Mit Betreten der Einrichtungen gilt die vorher beschriebene Hausordnung als gültig und anerkannt.